



Bund Deutscher Verwaltungsrichter
und Verwaltungsrichterinnen

Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (Stand: 11.04.2019, 10.16 Uhr)

Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (BDVR) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz). In Anbetracht der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit verhalten sich die nachstehenden Ausführungen nur zu Regelungsvorschlägen, hinsichtlich derer der Rechtsweg zur Verwaltungsgerichtsbarkeit eröffnet ist und aus Sicht des Verbands Änderungsbedarf gesehen wird.

Art. 1 Nr. 4 - § 11 AufenthG-E

Die in Aussicht genommene Anpassung des § 11 AufenthG-E an die Anforderungen der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG wird dem Grunde nach begrüßt.

Leider bleibt weiterhin offen, ob ein an eine Ausweisung anknüpfendes Einreise- und Aufenthaltsverbot den Maßgaben der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG unterfällt. Entgegen dem in der Begründung zu § 11 Abs. 1 AufenthG-E vermittelten Eindruck ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bislang nicht geklärt, ob die vorbezeichnete Richtlinie auf Einreise- und Aufenthaltsverbote, die zu nichtmigrationsbedingten Zwecken erlassen werden, Anwendung findet. Einer Klarstellung durch den Gesetzgeber harrt die Reichweite der Einschränkung des sachlichen Anwendungsbereichs der Richtlinie in Bezug auf verurteilte Straftäter gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchst. b RL 2008/115/EG (vgl. BT-Drs. 17/5470 S. 21 und 24). Offen bleibt darüber hinaus, welche Bedeutung der Gesetzgeber Ziffer 11. der Empfehlung (EU) 2017/2338 der Kommission vom 16. November 2017 (ABl. L 339/83 (124)) beimisst, ausweislich derer *„von den Vorschriften der Rückführungsrichtlinie über rückführungsbezogene Einreiseverbote unberührt Einreiseverbote bleiben, die zu nichtmigrationsbedingten Zwecken erlassen werden, wie Einreiseverbote für Drittstaatsangehörige, die schwere Straftaten begangen haben oder bei denen konkrete Hinweise bestehen, dass sie eine solche Straftat planen (siehe Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates <SIS II-Verordnung>), oder Einreiseverbote, die eine restriktive Maßnahme darstellen und in Übereinstimmung mit Titel V Kapitel 2 AEUV verfügt wurden, einschließlich vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängte Maßnahmen zur Umsetzung von Reiseverboten“*.

Dessen ungeachtet sollte in § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG-E das Wort „zu erlassen“ durch das Wort „anzuordnen“ ersetzt und damit an die dem Fachsprachgebrauch bereits Rechnung tragende Bestimmung des § 75 Nr. 12 AufenthG-E angepasst werden.



Bund Deutscher Verwaltungsrichter
und Verwaltungsrichterinnen

Art. 1 Nr. 9 - § 48 Abs. 1 Satz 2 AufenthG-E

Die Wörter „Ein Ausländer, der zugleich die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt“ dürften der Definition des Begriffs „Ausländer“ in § 2 Abs. 1 AufenthG zuwiderlaufen, dem zufolge ein Ausländer jeder ist, der nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG ist. Die Beibehaltung der Wörter „Ein deutscher Staatsangehöriger, der zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt“ (vgl. § 48 Abs. 1 Satz 2 AufenthG) erschiene vorzugswürdig.

Art. 1 Nr. 10 - § 53 Abs. 3a AufenthG-E

In § 53 Abs. 3a AufenthG ist vor dem Wort „schweren“ das Wort „besonders“ einzufügen. Art. 14 Abs. 4 Buchst. b RL 2011/95/EU gestattet die Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung des Flüchtlingsstatus, wenn der Flüchtling eine Gefahr für die Allgemeinheit des Mitgliedstaats darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde.

Art. 1 Nr. 18 - § 60b AufenthG-E

In § 60b Abs. 1 AufenthG-E ist der Begriff „Passbeschaffungspflicht“ missverständlich, da die Ausstellung des Nationalpasses dem Heimatstaat des Ausländers obliegt. Das Wort sollte daher durch die Wörter „Pflicht zur Mitwirkung an der Passbeschaffung“ ersetzt werden.

Dementsprechend sollten in § 60b Abs. 2 Satz 1 AufenthG vor dem Wort „Beschaffung“ die Wörter „Mitwirkung an der“ eingefügt werden.

Art 4 - § 50 Abs. 1 Nr. 3 VwGO

Der mit der vorgeschlagenen Änderung verfolgte Regelungszweck wird ausdrücklich begrüßt.

Die Wörter „auf dieser Grundlage“ sind indes missverständlich, da § 58a AufenthG keine Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots enthält. Das Wort „Erlass“ weicht von der vorzugswürdigen Wortwahl in § 75 Nr. 12 AufenthG-E ab. Es wird daher angeregt, die vorbezeichneten Wörter „Erlass“ und „auf dieser Grundlage“ zu streichen und stattdessen vor dem Wort „eines“ die Wörter „sowie die hiermit einhergehende Anordnung“ einzufügen.

Berlin, den 15. April 2019

Dr. Robert Seegmüller
(Vorsitzender)